15. Juli 2011

## IV-Rundschreiben Nr. 300

## Intertemporalrechtliche Anwendung der Verwirkungsfristen

Aufgrund verschiedener Anfragen von IV-Stellen und Ausgleichskassen sowie diverser bundesgerichtlicher Urteile (vgl. <u>8C 233/2010</u> vom 7. Januar 2011, <u>8C 262/2010</u> vom 12. Januar 2011, <u>9C 973/2010</u> vom 10. März 2011, <u>9C 1033/2010</u> vom 31. März 2011, <u>9C 42/2011</u> vom 27. April 2011) möchten wir in Ergänzung des IV-Rundschreibens Nr. 253 folgende Punkte zur intertemporalrechtlichen Anwendung der Verwirkungsfristen festhalten:

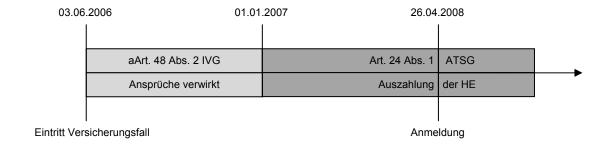
Der im Rahmen der 5. IV-Revision aufgehobene aArt. 48 IVG legte fest, wie lange ein Anspruch auf Leistungen der IV geltend gemacht werden konnte, er regelte mithin die Frage der Verwirkung. Danach erlosch der unangemeldete Anspruch - in Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG - zwölf Monate nach seinem Entstehen, wobei die Frist in dem Zeitpunkt zu laufen begann, in welchem der Anspruch auf die einzelne Leistung entstanden war und die versicherte Person den anspruchsbegründenden Sachverhalt kennen konnte (vgl. Urteil <u>8C 233/2010</u> vom 7. Januar 2011 E. 4.2.2).

Seit dem 1. Januar 2008 gilt grundsätzlich die Regelung von Art. 24 Abs. 1 ATSG, wobei für Renten Art. 29 Abs. 1 IVG und für Massnahmen beruflicher Art und Integrationsmassnahmen Art. 10 Abs. 1 IVG zu berücksichtigen sind. Gemäss Art. 24 Abs. 1 ATSG erlischt der Anspruch auf ausstehende Leistungen fünf Jahre nach dem Ende des Monats, für welchen die Leistung geschuldet war.

Nach allgemeinen übergangsrechtlichen Grundsätzen ist bei Fehlen einer die Frage regelnden Übergangsbestimmung die Verwirkungsordnung des neuen Rechts auf unter dem alten Recht entstandene (fällige) Ansprüche anwendbar, sofern diese bei Inkrafttreten des neuen Rechts noch nicht verwirkt sind (BGE 131 V 425 E. 5.2). Dies bedeutet grundsätzlich, dass in Fällen, bei welchen bis zum 1. Januar 2008 - dem Inkrafttreten des neuen Rechts - keine Anmeldung des Ansprüchs erfolgt war, ab diesem Zeitpunkt die Verwirkungsfrist von aArt. 48 Abs. 2 IVG nicht mehr anwendbar war. Am 31. Dezember 2007 waren mit anderen Worten gestützt auf diese Bestimmung alle Ansprüche verwirkt, die bis zum 1. Januar 2007 entstanden waren. Mit dem Ausserkrafttreten von aArt. 48 Abs. 2 IVG wurde somit Art. 24 Abs. 1 ATSG sofort und uneingeschränkt anwendbar, d.h. es gilt eine fünfjährige Verwirkungsfrist ab Entstehung des - am 1. Januar 2008 nach altem Recht noch nicht verwirkten - Ansprüchs auf die einzelne Leistung.

## Beispiel:

Eintritt Versicherungs- fall HE	Anmeldung	Auszahlung der HE ab:	Gesetzliche Grundlage
3. Juni 2006	26. April 2008	1. Januar 2007	aArt. 48 Abs. 2 IVG und
			Art. 24 Abs. 1 ATSG



Bezüglich der Rente wurde im IV-Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007 eine Sonderregelung getroffen, nach welcher unabhängig vom Eintritt des Versicherungsfalles keine Einbusse an Rentenleistungen resultierte, sofern die versicherte Person sich bis spätestens am 31. Dezember 2008 bei der IV angemeldet hatte (s. unten Bsp. 2). Bei einer Anmeldung ab dem 1. Januar 2009 gelten nun wieder die allgemeinen Grundsätze. Das heisst, für den Rentenanspruch ist Art. 29 Abs. 1 IVG zu berücksichtigen, selbst wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2008 – und damit vor Inkrafttreten des neuen Rechts – eingetreten ist (s. unten Bsp. 3).

## Beispiele:

	Beginn Wartejahr	Eintritt Versiche- rungsfall	Anmeldung	Auszahlung der Rente ab	Gesetzliche Grundlage
1	23. Juni 2005	23. Juni 2006	4. Oktober 2007	1. Oktober 2006	aArt. 48 Abs. 2 IVG
2	10. Juni 2007	10. Juni 2008	19. Oktober 2008	1. Juni 2008	RS Nr. 253
3	10. Juni 2007	10. Juni 2008	28. Januar 2009	1. Juli 2009	Art. 29 Abs. 1 IVG
4	3. April 2008	3. April 2009	13. August 2009	1. Februar 2010	Art. 29 Abs. 1 IVG

Zuständig für den Entscheid über den Leistungsbeginn ist die IV-Stelle.